

**Tarifvertrag über Betriebsratsstrukturen  
beim AWO Bezirksverband Pfalz e.V.  
vom 03. April 2014**

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Sitz Berlin,  
Geschäftsstelle: Auf den Häfen 30-32, 28203 Bremen,  
- vertreten durch den Vorstand -

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Rheinland-Pfalz-Saarland,  
Münsterplatz 2 – 6, 55116 Mainz

andererseits

wird der nachfolgende Tarifvertrag vereinbart:

## **Präambel**

Mit diesem Tarifvertrag bekräftigen die Tarifvertragsparteien den Willen, eine auf den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V. bestmöglich angepasste Interessenvertretungsstruktur zu schaffen. Diesem Willen liegt die Auffassung zugrunde, dass die passende Vertretungsstruktur die Voraussetzung ist für eine aktive Beteiligung der Beschäftigten und eine vertrauensvolle, effiziente Zusammenarbeit der Betriebsparteien. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beteiligungsrechte des Betriebsrates durch die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates am wirksamsten umgesetzt werden können.

## **§ 1 Zweck**

Dieser Tarifvertrag regelt die Betriebsratsstruktur gemäß § 3 Betriebsverfassungsgesetz.

## **§ 2 Geltungsbereich**

1. Dieser Tarifvertrag gilt für den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V. sowie für die regionalen, rechtlich unselbstständigen Untergliederungen und Einrichtungen des Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V.
2. Er erfasst alle Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 BetrVG, die bei dem Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V. und einem der in Abs.1 aufgeführten Untergliederungen und Einrichtungen beschäftigt sind.

## **§ 3 Einheitlicher Betrieb**

1. Die Einrichtungen und Untergliederungen des § 2 Abs.1 bilden einen einheitlichen Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetz.
2. Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten wird ein einheitlicher Betriebsrat gewählt.
3. Abs. 1 gilt auch für weitere Interessensvertretungen der Arbeitnehmer (z.B. Schwerbehindertenvertretung, Jugend- und Auszubildendenvertretung).

## **§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit, Schlussbestimmung**

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2017 gekündigt werden.
3. Sollten sich während der Laufzeit dieses Tarifvertrages grundlegende Änderungen in der Unternehmensstruktur ergeben, so verpflichten sich die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um diesen Tarifvertrag anzupassen.
4. Im Falle einer Kündigung ist die Nachwirkung nach § 4 Abs.5 TVG dahingehend ausgeschlossen, dass bei der nach Kündigung nächsten stattfindenden Betriebsratswahl dieser Tarifvertrag keine Anwendung mehr findet.

Neustadt/Berlin, den

Mainz, den

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland

Andreas Johnsen  
Vorsitzender

Uwe Klemens  
Landesbezirksleiter

Gerd Kettler  
Geschäftsführer

Andrea Hess  
Landesfachbereichsleiterin

Fraïk Hützmacher  
Verhandlungsführer